



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Juni 2013 (03.07)  
(OR. en)

**11326/13**

**DENLEG 68  
AGRI 414**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10126/13 DENLEG 52 AGRI 339

Betr.: RICHTLINIE ..../EU DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2006/141/EG hinsichtlich der Proteinanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung  
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind<sup>1</sup>, sollte die Kommission nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle Vorschriften für die Zusammensetzung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung erlassen.
2. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle beruht auf Artikel 5a des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21.

<sup>2</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>3</sup>, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahmen hat die Kommission am 29. April 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Richtlinienentwurf einstimmig gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 21. Mai 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den eingangs genannten Richtlinienentwurf vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsrichtlinie durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 5. Juni 2013 ersucht, bis zum 14. Juni 2013 anzugeben, ob sie den Richtlinienentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt. Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Richtlinie ausspricht, kann die Kommission diese nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

---

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.